BEBAUUNGSPLAN

" DIENSTLEISTUNGSPARK AN DER L 395 - 1. BAUABSCHNITT, 2. ÄNDERUNG ", ORTSGEMEINDE ENKENBACH - ALSENBORN

GEe 1 + GEe 2	
GE_e	GH max. = 10,00 m
0,8	6,0
a	-----

MI	
MI	GH max. = 10,00 m
0,6	1,2
o	-----

WA	
WA	GH max. = 10,00 m
0,4	0,8
o	-----

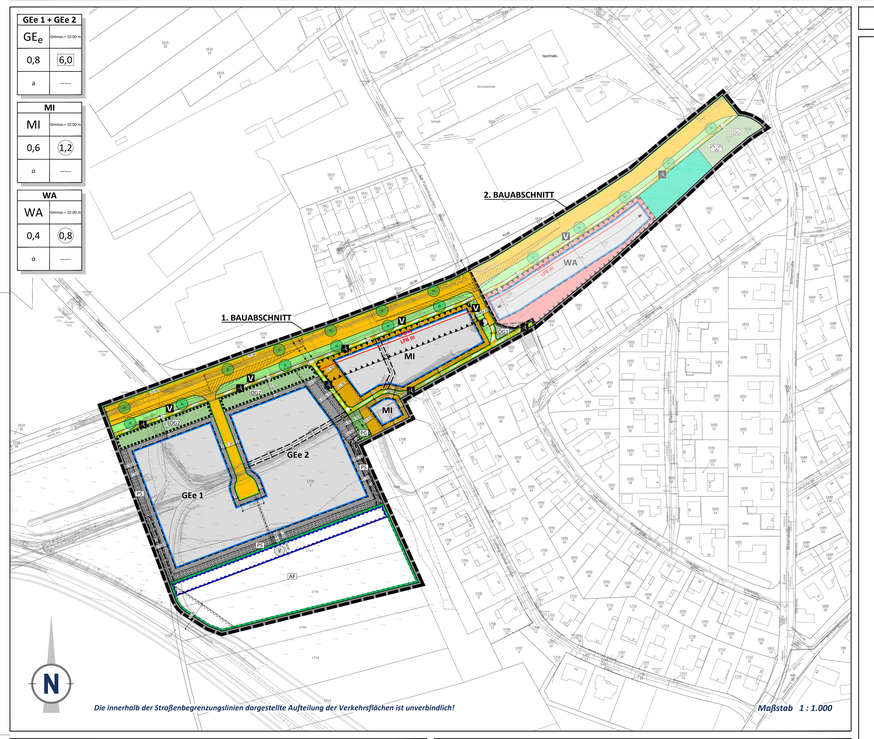

Die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich!

Maßstab 1 : 1.000

EXTERNE KOMPENSATIONSFLÄCHEN

Gemarkung: 4961 Enkenbach "Im hinteren Buchholz", Flur: 0, Flurstücksnummer: 1965

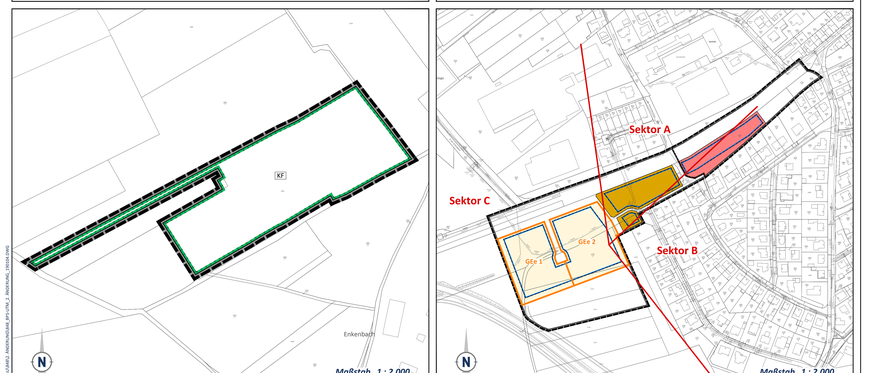

Maßstab 1 : 2.000

TEILFLÄCHEN GEe 1 und GEe 2 zu den flächenbezogenen Schallleistungspegeln und sektorenbezogene Lärmemissionskontingente A-C *gemäß Schalltechnisches Gutachten*

Maßstab 1 : 2.000

STÄDTEBAULICHE RAHMENDATEN

Flächenbezeichnung:	m²	ha	%
Fläche des Geltungsbereichs 1. und 2. Bauabschnitt	42.620	4,26	
Fläche des Geltungsbereichs 1. Bauabschnitt	33.880	3,38	100,00
Baufläche gesamt	18.145	1,81	53,56
Eingeschränkte Gewerbegebiete	13.715	1,37	40,48
Mischgebiete	4.430	0,44	13,08
Öffentliche Verkehrsflächen gesamt	6.750	0,67	19,92
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	4.115	0,41	12,14
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.240	0,12	3,66
Verkehrsbegleitgrün	1.395	0,14	4,12
Öffentliche Grünflächen	1.405	0,14	4,15
Private Grünflächen	160	0,02	0,47
Ausgleichsflächen	7.420	0,74	21,90

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)**
   - WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
   - MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
   - GEe — Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
   - 0,8 * — Grundflächenzahl GRZ als Dezimalzahl
   - 6,0* — Baumassenzahl BMZ als Dezimalzahl
   - 2,2* — Geschossflächenzahl GFZ als Dezimalzahl, Höchstmaß
   - GHmax. — Maximale Gebäudehöhe
3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
   - o — Offene Bauweise
   - a — Abweichende Bauweise
   - Baugrenze
   - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
   - Überbaubare Grundstücksflächen
   - Hauptfirstrichtung

Nutzungsschablone *

Art der baulichen Nutzung	Maximale Gebäudehöhe	GE_e GH max. = 10,00 m
Grundflächenzahl GRZ	Baumassenzahl BMZ	0,8 / 6,0
Abweichende Bauweise	----------	a / -----

6. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
   - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - V — Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg
   - V — Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
7. **Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
   - Flächen für Versorgungsanlagen
   - Elektrizität: Elektrizität
8. **Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
   - Oberirdisch (20kV-Freileitung)
   - Unterirdisch
9. **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
   - Öffentliche Grünflächen
   - ÖG — Kennzeichnung für öffentliche Grünflächen
   - PG — Zweckbestimmung: Parkanlage
   - Private Grünflächen
   - PG — Kennzeichnung für private Grünflächen
10. **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
    - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
    - V — Zweckbestimmung: Versickerungsbecken
12. **Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)**
    - Flächen für Wald
13. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
    - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
    - AF — Kennzeichnung für Ausgleichsflächen
    - KF — Kennzeichnung für externe Kompensationsflächen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- PS — Kennzeichnung für privaten Pflanzstreifen
- A — Anpflanzen von Bäumen (geringe Standortverschiebung möglich!)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

15. **Sonstige Planzeichen**
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
    - Grenze der Bauabschnitte
    - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
    - Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) zugunsten der Versorgungsträger
    - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
    - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
    - Grenze der Lärmgebiete LPB
    - 50 dB — Maßangaben in Meter
    - Freizuhaltende Sichtfelder

16. **Planzeichen zur Darstellung des Bestandes**
    - 11 — Hauptgebäude/Nebengebäude
    - Grundstücksgrenze
    - 1716 — Flurstücksnummer

* Alle in der Legende angegebenen Zahlenwerte sind beispielhaft!

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Eingeschränkter Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m.§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Im westlichen Teil des Plangebietes wird gem. Planzeichnung ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. In diesem Bereich sind nur Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe und andere Handelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment (siehe Einzelhandelskonzept der VG Enkenbach - Alsenborn)
- Tankstellen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, in denen die Wohnnutzung im Vordergrund steht wie z. B. Ferienwohnungen, Boardinghäuser oder Ferien- / Kurhotels.

Des Weiteren werden die nach/ausgenannten Gewerbe- und Industriebetriebe, die nach Abstandserlass NRW in Abstufung zu Wohngebieten der Abstandsklasse VI bis IV zuzuordnen sind, nicht zugelassen:

Abstandsklasse VI:
Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Geflügel mit mehr als 15.000 Hennenplätzen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Schweinen mit mehr als 3.000 Mastschweineplätzen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Rindern mit mehr als 1.000 Mastrindern, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Kälbern mit mehr als 1.000 Mastkälbern, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Pferden mit mehr als 1.000 Pferden, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Schafen mit mehr als 3.000 Schafen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Ziegen mit mehr als 3.000 Ziegen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Kaninchen mit mehr als 1.000 Kaninchen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Pelztieren mit mehr als 1.000 Pelztieren, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Fasanen mit mehr als 1.000 Fasanen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Enten mit mehr als 1.000 Enten, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Gänsen mit mehr als 1.000 Gänsen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Straußen mit mehr als 1.000 Straußen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Wachteln mit mehr als 1.000 Wachteln, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Tauben mit mehr als 1.000 Tauben, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Nutrias mit mehr als 1.000 Nutrias, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Waschbären mit mehr als 1.000 Waschbären, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Hunden mit mehr als 1.000 Hunden, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Füchsen mit mehr als 1.000 Füchsen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Chinchillas mit mehr als 1.000 Chinchillas, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Nerzen mit mehr als 1.000 Nerzen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Hamstern mit mehr als 1.000 Hamstern, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Meerschweinchen mit mehr als 1.000 Meerschweinchen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Mäusen mit mehr als 1.000 Mäusen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Ratten mit mehr als 1.000 Ratten, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Reptilien mit mehr als 1.000 Reptilien, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Amphibien mit mehr als 1.000 Amphibien, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Fischen mit mehr als 1.000 Fischen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Krebsen mit mehr als 1.000 Krebsen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Schnecken mit mehr als 1.000 Schnecken, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Insekten mit mehr als 1.000 Insekten, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Würmern mit mehr als 1.000 Würmern, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Spinnen mit mehr als 1.000 Spinnen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Weichtieren mit mehr als 1.000 Weichtieren, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Krebstieren mit mehr als 1.000 Krebstieren, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Stachelhäutern mit mehr als 1.000 Stachelhäutern, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Hohltieren mit mehr als 1.000 Hohltieren, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Plattwürmern mit mehr als 1.000 Plattwürmern, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Rundwürmern mit mehr als 1.000 Rundwürmern, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Gliedertieren mit mehr als 1.000 Gliedertieren, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Mollusken mit mehr als 1.000 Mollusken, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Echinodermen mit mehr als 1.000 Echinodermen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Cnidarien mit mehr als 1.000 Cnidarien, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Protozoen mit mehr als 1.000 Protozoen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Bakterien mit mehr als 1.000 Bakterien, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Viren mit mehr als 1.000 Viren, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Prionen mit mehr als 1.000 Prionen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Parasiten mit mehr als 1.000 Parasiten, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Pilzen mit mehr als 1.000 Pilzen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Algen mit mehr als 1.000 Algen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Flechten mit mehr als 1.000 Flechten, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Moosen mit mehr als 1.000 Moosen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Farnen mit mehr als 1.000 Farnen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Gymnospermen mit mehr als 1.000 Gymnospermen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Angiospermen mit mehr als 1.000 Angiospermen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Monokotyledonen mit mehr als 1.000 Monokotyledonen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Dikotyledonen mit mehr als 1.000 Dikotyledonen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Eudikotyledonen mit mehr als 1.000 Eudikotyledonen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Basalen Eudikotyledonen mit mehr als 1.000 Basalen Eudikotyledonen, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Rosiden mit mehr als 1.000 Rosiden, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Asteriden mit mehr als 1.000 Asteriden, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Caryophyllales mit mehr als 1.000 Caryophyllales, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Lamiales mit mehr als 1.000 Lamiales, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Solanales mit mehr als 1.000 Solanales, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Boraginales mit mehr als 1.000 Boraginales, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Gentianales mit mehr als 1.000 Gentianales, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Apiales mit mehr als 1.000 Apiales, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Asterales mit mehr als 1.000 Asterales, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Dipsacales mit mehr als 1.000 Dipsacales, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Caprifoliales mit mehr als 1.000 Caprifoliales, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Campanulales mit mehr als 1.000 Campanulales, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Ericales mit mehr als 1.000 Ericales, Anlagen für die Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Primulales mit mehr als 1.000 Prim